

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ:

20 DS 16/ 0021

Sachbearbeiter: Herr Zaun

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	

Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten**Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Gem. § 114 Abs. 1 GemO hat der Gemeinderat neben dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten zu entscheiden.

Soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist, bedarf gem. VV Nr. 2 zu § 114 GemO neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung des Ortsgemeinderats.

Beschlussvorschlag:

- 1. Dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Oberwies wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**
- 2. Dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister